

Amtliche Bekanntmachung

der Satzung der Stadt Husum über die Veränderungssperre für den Bereich Porrenkoog

Zur Sicherung der Bauleitplanung hat das Stadtverordnetenkollegium der Stadt Husum aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Husum hat in seiner Sitzung am 13.12.2007, für den in § 2 genannten räumlichen Geltungsbereich, die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Ziel der Planung ist die Festsetzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Darüber hinaus soll das Landschaftsbild durch weitere bauliche Anlagen nicht gestört oder verunstaltet werden. Zur Sicherung der Planung wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die im Bereich Porrenkoog gelegenen Flurstücke. Der räumliche Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen.

§ 3

Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre, Ausnahmen

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden ;
2. erhebliche oder wesentliche Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind,

nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt auf jeden Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für den § 2 genannten Geltungsbereich rechtsverbindlich wird.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Husum, 17. Dez. 2007

gez. Rainer Maaß
Bürgermeister